

**11. Aktennotiz «Bemerkungen zu den Ausführungen von Herrn Bundesrat Petitpierre in der Dezembersession 1945 im Ständerat betr. Kriegsbeutegüter», ohne Angabe des Autors und des Datums**

Bemerkungen zu den Ausführungen von Herrn Bundesrat Petitpierre in der Dezembersession 1945 im Ständerat betr. Kriegsbeutegüter.

1. Der Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betr. Kriegsbeutegüter ist gestützt auf den Bundesbeschluss vom 6. Dezember 1945 über den Abbau der Vollmachten des Bundesrates als Vollmachtenbeschluss gefasst worden. Sicher hat der Bundesrat gemäss dem erwähnten Bundesbeschluss weiterhin das Recht, Vollmachtenbeschlüsse zu erlassen; von diesem Recht soll er aber einschränkenden Gebrauch machen und es dürfte doch dem Sinn des erwähnten Beschlusses entsprechen, wenn er weitgehender als bis anhin Beschlüsse von einer Tragweite wie der Raubguterlass vorgängig mit den interessierten Wirtschaftskreisen bespricht. Kritisiert wird weniger der Erlass des Beschlusses auf dem Vollmachtenwege als die Tatsache, dass das Gesetz ohne Konsultierung der Vollmachtenkommission sowie der Bank- und Börsenkreise gefasst wurde. Gerade im vorliegenden Falle wäre aber eine Kontaktaufnahme mit diesen Kreisen umso notwendiger gewesen, als es sich um einen Erlass handelt, über dessen Auswirkungen und Folgen sich nur diejenigen volle Rechenschaft geben können, die im Effektenhandel über praktische Erfahrungen verfügen und sich der grundsätzlichen Tragweite besonders auch vom rechtlichen und wirtschaftlichen Standpunkt aus bewusst sind. Der Hinweis, dass für eine solche Konsultierung die erforderliche Zeit fehlte, entbehrt der Grundlage, weil ja die den Alliierten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen vom März 1945 datieren und der Bundesratsbeschluss erst am 10. Dezember 1945 erlassen wurde. Zudem war der Bundesrat gemäss dem Wortlaut und Sinn der eingegangenen Verpflichtungen sicherlich nicht gehalten, so weit zu gehen, dass er gutgläubigen Erwerb in seinen Rechten enteignet. Es bestehen gewisse Anhaltspunkte, dass der fraglich BRB auf eine Note der Polnischen Regierung hin so plötzlich erlassen worden ist und eine solche Note, auch wenn man dahinter



sogar noch Russland vermutet, dürfte doch sicherlich nicht so dringen sein, dass man sich Hals über Kopf aus dem Fenster stürzt, nachdem man sich gegenüber den westlichen Alliierten Zeit gelassen hat.

Es mag allerdings richtig sein, dass man den BRB vom 10. Dezember in Hinsicht auf künftige Verhandlungen mit Drittstaaten erliess. Ob es nun aber der richtige Weg ist, im Hinblick auf solche Verhandlungen einen offensichtlichen Rechtsbruch zu begehen und altbewährte und selbst in der Verfassung gewährleistete Grundsätze aufzuheben, darüber darf man sicherlich geteilter Meinung sein. Bekanntlich befindet sich derjenige, welche Grundsätze preisgibt immer in einer schwierigen Position und es wird ihm dann zugemutet, dass er auch weitere Grundsätze preisgibt und somit keinen Halt mehr findet, um seine Recht und Interessen zu verteidigen.

2. Besonders gefährlich erscheint der Hinweis von Herrn Bundesrat Petitpierre, dass alle auf dem Spiel stehenden Interessen sorgsam gegeneinander abgewogen worden sind und dass der Bundesrat zum Schlusse gekommen ist, dass gewisse individuelle Rechte tangiert werden müssen, die sich aber auf einen beschränkten Kreis beziehen. Ein solcher Standpunkt ist sicherlich unhaltbar, denn wenn die massgebenden Instanzen dazu gelangen, eine Minderheit unter Hinweis auf die Interessen der Allgemeinheit zu entrechteten, so ist dies ein Weg, der zum Ruin führen muss und den sich auch ein Staat zu begehen nicht leisten kann.

3. Herr Bundesrat Petitpierre hat sich weiter geäußert, dass das Gesetz No. 5 der alliierten Kontrollbehörden vom 30. Oktober 1945, in dessen Art. X, lit. b der gutgläubig erfolgte Erwerb geschützt wird, nicht als Grundlage für die Lösung der Beutegutfrage in der Schweiz dienen könne. Diesbezüglich ist klarzustellen, dass unsererseits nie behauptet wurde, das erwähnte alliierte Gesetz müsse Ausgangspunkt für unsere Regelung sein. Dagegen sind wir nach wie vor der Auffassung, dass dem genannten Gesetzeserlass doch präjudizielle Bedeutung zukommt, da daraus zum ersten Male die Intentionen der Alliierten näher zu erkennen waren. Bisher war nämlich unabgeklärt, ob die Alliierten die Depossedierung des gutgläubigen Besitzers als erforderlich betrachte oder nicht. Aus dem Gesetz vom 30. Oktober 1945 geht nunmehr hervor, dass die Alliierten durchaus gewillt sind, den gutgläubigen Besitz zu respektieren und in solche Rechte nicht einzugreifen.

Es muss als stossend empfunden werden, wenn in einem Gesetz, das auf ausländischen Druck erlassen wird, Eingriffe in unsere materielle Rechtsordnung vorgenommen werden, die weiter gehen, als von der fordernden Partei erwartet wird. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Frage der Raubgüter lediglich gegenüber Frankreich, Belgien und Holland von einiger praktischer Bedeutung sein dürfte. Aus allen diesen Ländern liegen aber eindeutige Nachrichten vor, wonach diese Staaten die übrigens sämtliche eine der schweizerischen analoge Rechtsordnung besitzen, nicht beabsichtigen, in gutgläubig erworbene Rechte einzugreifen. Es kann daher nicht verstanden werden, dass die Schweiz gleichwohl eine Expropriierung des gutgläubigen Besitzes durchzuführen beabsichtigt, die einen schwerwiegenden Eingriff in unser Recht (zudem mit rückwirkender Kraft) darstellt.

Bundesrat Petitpierre glaubt, dass im Falle, in dem keine Depossedierung des gutgläubigen Besitzes erforderlich wäre, sich ein Gesetzeserlass überhaupt erübrigt

hätte, da alsdann nach unserem materiellen Rechte vorzugehen wäre. Dem ist jedoch nicht so. Eine gesetzliche Regelung wäre gleichwohl notwendig gewesen, in welcher das Verfahren (Anmeldung der abhandengekommenen Titel, Aufruf der Titel in der Schweiz, Meldepflicht, Aufhebung der Berufsgeheimhaltungspflichten, etc.) zu ordnen geblieben wäre.

4. Der Hinweis von Herrn Bundesrat Petitpierre, dass Schweden in dieser Beziehung weiter gegangen ist als der Bundesrat mit seinem Beschluss vom 10. Dezember, ist nur in gewisser Hinsicht richtig. Schweden expropriert wirklich auch den gutgläubigen Erwerb aber es zieht die einzig logischen Konsequenzen aus dieser Expropriation, indem es demjenigen, der seine Vermögenswerte herausgeben muss, aus der Staatskasse vollumfänglich entschädigt und zwar ungeachtet, sogar ungeachtet dessen, ob er den guten Glauben beweisen kann. Man kann somit wohl nicht behaupten, dass Schweden weiter geht als die Schweiz, sondern es ist vielmehr so, dass Schweden zwar die Herausgabe der Beutegüter anordnet, aber der Staat von sich aus die Herausgeber schadlos hält. Uebrigens ist das Beispiel von Schweden wohl nicht gerade so hinreissend und richtunggebend, denn schliesslich hat Schweden auch während des Krieges gewisse Zugeständnisse den beiden Kriegsparteien gegenüber gemacht, zu denen wir uns unsererseits nicht verstehen konnten, und wir haben wohl gut daran getan. Wir denken zum Beispiel nur an die Erlaubnis des Durchmarsches deutscher Truppen durch Schweden nach Finnland.

*Quelle:* Archiv UBS (Bestand SBG), 12000003024. Vergleiche S. 295, Anm. 63.